2. Ausfertigung

Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

Satzung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 18.11.1999 die 6. Änderung des Bebauungsplanes

"Im Ried - Auf dem Ried"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung betrifft das gesamte im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingezeichnete Plangebiet.

§ 2

Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Inhaltlich betrifft die Änderung die zulässige Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Textteil lautet wie folgt :

"§ 1 Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintrag im Baunutzungsplan."

Hier wird eingefügt: "Vergnügungsstätten sind nicht zulässig."

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigefügt.

GEMEINDE LAUCHRINGEN

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Lauchringen, am 10. Dez. 1999

GEMEINDE LAUCHRINGEN

Bertold Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

Begründung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried"

- Ausschluß von Vergnügungsstätten -

Der Bebauungsplan "Im Ried - Auf dem Ried", erstmals genehmigt am 28.08.1967, letzte Änderung angezeigt am 30.09.1993, setzt auf der Rechtsgrundlage der Baunutzungsverordnung 1962 in seinem Geltungsbereich ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest. Dieses Gewerbegebiet ist nicht eingeschränkt, d.h. es sind auf der Rechtsgrundlage der damaligen BauNVO alle darin erwähnten Nutzungen zulässig.

In dem Gewerbegebiet sind somit Gewerbebetriebe aller Art zulässig, soweit diese Anlage für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

Gewerbebetriebe aller Art sind Handwerk und Industrie, Handel, Hotel- und Gaststätten, Dienstleistung, Fuhrunternehmen u.ä.; auch Vergnügungsstätten können ein Gewerbebetrieb sein. Unter den Begriff der Vergnügungsstätte und damit Gewerbebetrieb fallen Bar, Video - Film - Bar, Tanzgaststätten, Diskotheken, Spielsalons, Spielhallen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der BauNVO, wonach diese Betriebe unzulässig sind, soweit sie "erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können", kann dazu führen, daß Vergnügungsstätten generell zugelassen werden müssen. Nach der jetzt gültigen BauNVO von 1990 sind Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten als Ausnahme zulässig. Es ist jedoch festzustellen, daß Vergnügungsstätten aller Art im Gewerbegebiet prinzipiell unerwünscht sind. Die Gründe hierfür sind:

- Das Gewerbegebiet soll vorrangig, möglichst ausschließlich der Industrie und dem Handwerk zur Verfügung stehen. Vergnügungsstätten könnten die Bodenpreisentwicklung stark beeinflussen, was zu einer Verdrängung des produzierenden Gewerbes oder der Dienstleistung führen würde.

GEMEINDE LAUCHRINGEN

- Der Gebietscharakter wird durch Vergnügungsstätten negativ beeinflußt. Es ist möglich, daß ein gewisses "Milieu" entsteht, das für Handel und Fabrikation nicht akzeptabel ist.

- Die Auswirkungen von Vergnügungsstätten wie hohes Verkehrsaufkommen zur Nachtzeit, Ruhestörung, evtl. aufkommender Wandalismus sind für ein Gewerbe- und Mischgebiet, in dem auch Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal vorhanden sind, und die nähere und weitere Umgebung nicht akzeptabel.

- Die dörfliche Struktur des Ortes soll erhalten bleiben. Mit der Ansiedlung erst eines Betriebes (beispielsweise einer Spielhalle), dann dem möglichen Nachziehen von weiteren Betrieben (beispielsweise eines Bordells) könnte ein "Rotlichtmilieu" entstehen, das in einem, nach der Bevölkerungszahl kleineren Ort wie Lauchringen absolut unerwünscht ist (Bezugnahme: Urteil des VGH Baden - Württemberg vom 20.04.1988 - 5 S 2814.87).

Der Gemeinderat beschloß deshalb, den Bebauungsplan "Im Ried - Auf dem Ried" derart zu ändern, daß nunmehr im Geltungsbereich Vergnügungsstätten unzulässig sind.

Lauchringen, am 10. Dez. 1999

GEMEINDE LAUCHRINGEN 10 10

Bertold Schmidt
Bürgermeister

planungsbüro popp
freier stadtplaner
waldshut-tiengen

Gemeinde Lauchringen

Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes

"Im Ried - Auf dem Ried"

- Ausschluß von Vergnügungsstätten -

Aufstellungsbeschluß entspr. § 2 Abs. 1 BauGB gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.02.1997.

Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntmacht am 28.02.1997.

Beteiligung der Bürger entspr. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt im Rahmen einer Offenlegung vom 10.03. bis 27.03.1997.

Zustimmung zum Planentwurf und Beschluß zur öffentlichen Auslegung entspr. § 3 Abs. 2 BauGB gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.1998.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung entspr. § 3 Abs. 2 BauGB am 10.07.1998.

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung am 18.03.1999.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung entspr. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.07. bis 21.08.1998.

Prüfung der vorgebrachten Anregungen entspr. § 3 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluß entspr. § 10 BauGB gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 18.11.1999.

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 10. Dez. 1999

Lauchringen, am 10. Dez. 1999

GEMEINDE LAUCHRINGEN

Berthold Schmidt
Bürgermeister

Am 10.12.99 in Kraft getreten.

27/12.